

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haushüter GAD-altos in Anlehnung an die AGB's des Verbandes Deutscher Haushüter-Agenturen e.V.

## § 1 Auftragsabwicklung

(1) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Firma Haushüter GAD-altos (im Folgetext GAD genannt) und dem Auftraggeber (im Folgetext Kunde genannt). Soweit Aufträge erteilt werden, die über den umseitigen Standardauftrag hinausgehen, kann das nur durch schriftlichen Zusatz im Standardauftrag vorgenommen werden.

(2) Der Vertrag zwischen GAD und dem Kunden ist abgeschlossen, wenn GAD die Annahme des schriftlich fixierten Auftrages (eventuell mit Erweiterungen) dem Kunden vollständig schriftlich bestätigt hat. Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen sind unwirksam. Folgeaufträge auf der Basis dieser AGB's können mündlich erteilt und müssen schriftlich bestätigt werden.

(3) Alle Leistungsvereinbarungen (auch schriftliche) zwischen dem ausführenden Mitarbeiter und dem Kunden sind nichtig. Sie führen zu Haftungs- und Versicherungsverlust.

(4) Alle für GAD bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an die Geschäftsadresse von GAD zu richten. Die Übergabe solcher Schreiben, mit Ausnahme der Checklisten und des Abnahmeprotokolls, an Haushüter oder andere Mitarbeiter von GAD ersetzen diese Verpflichtungen nicht. Soweit Fristen zu beachten sind, gilt grundsätzlich der Eingang der Schriftstücke bei GAD.

(5) GAD und der ausführende Mitarbeiter haben für die gesamte Dauer des Auftrags Hausrecht neben dem Kunden oder einer ausdrücklich schriftlich von ihm legitimierten Person. Das Hausrecht von GAD und seiner Mitarbeiter kann ausschließlich durch den Kunden eingeschränkt werden und bedarf der Schriftform.

(6) Der Mitarbeiter darf in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr drei Stunden sowie in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr eine Stunde nach freiem Ermessen das maßgebliche Objekt verlassen.

(7) Kann ein schriftlich bestätigter Mitarbeiter aus wichtigem Grund (Krankheit, Unfall Tod) den Dienst nicht antreten oder muss ihn aus diesen Gründen abrechnen, dann ist GAD berechtigt, zur Vertragserfüllung einen adäquaten Ersatz zu stellen, um die Betreuung zu sichern. In Abstimmung mit dem Kunden kann dies auch eine Auftragsweitergabe an ein weiteres VDHA-Mitglied bedeuten.

## § 2 Vertragsgegenstand, Hilfsmittel

(1) Die Mitarbeiter betreuen die in den jeweiligen Checklisten genannten Personen, Tiere Büros oder das Objekt nach den in den Checklisten gemachten Vorgaben. Bei den Mitarbeitern handelt es sich grundsätzlich nicht um ausgebildete Kranken- oder Altenpfleger(innen), Hundeführer, Tierpfleger oder Bürofachkräfte.

(2) Das für den Vertrag maßgebliche Objekt ist vor Einsatzbeginn durch GAD und den Kunden (oder durch die jeweils legitimierten Personen) in Augenschein zu nehmen. Die Inaugenscheinnahme ist durch vollständiges Ausfüllen der maßgeblichen Checkliste zu dokumentieren. Die Checklisten sind vom Kunden und dem Mitarbeiter vor Einsatzbeginn zu unterzeichnen.

(3) Spätestens dann hat der Kunde dem Mitarbeiter alle erforderlichen Schlüssel des maßgeblichen Objektes auszuhändigen.

(4) Alle sonstigen zur Durchführung des Auftrages notwendigen Hilfsmittel wie: technische Beschreibungen, Werkzeuge, Tierfutter, Pflanzennahrung etc. sind ebenfalls zu diesem Zeitpunkt kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Soweit dies nicht geschieht, ist GAD schon jetzt beauftragt, die notwendigen Hilfsmittel auf Kosten des Auftraggebers zu beschaffen. Sollten durch die Nichtbereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel Schäden zu Lasten des Kunden entstehen, wird von GAD keinerlei Haftung übernommen.

(5) Das dem ausführenden Mitarbeiter in Verwahrung gegebene Bargeld wird in der Objekt-Checkliste quittiert und im Abnahmeprotokoll wieder abgerechnet. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## § 3 Vergütung und Rücktritt

(1) Die aktuellen Preise sind der jeweils gültigen Preisliste von GAD zu entnehmen. Als vereinbarter Preis gilt ausschließlich der, den GAD schriftlich bestätigt. Erweiterungen im schriftlichen Standardauftrag sind damit ebenfalls abgegolten. Rechnungskürzungen durch den Kunden sind unzulässig.

(2) Die Zahlung hat im Voraus zu erfolgen

(3) Tritt der Kunde aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück, so sind GAD die entstanden Kosten zu erstatten. Diese betragen bei Stornierungen:

ab dem 30. - 21. Tag	vor Leistungsbeginn	10 %
ab dem 20. - 11. Tag	vor Leistungsbeginn	35 %
ab dem 10. - 4. Tag	vor Leistungsbeginn	60 %
ab dem 3. - 1. Tag	vor Leistungsbeginn	85 %

des Auftragswertes. Weist der Kunde nach, dass GAD wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind, schuldet er nur diese.

## § 4 Rücktritt durch GAD-altos

(2) Tritt GAD aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück, so sind dem Kunden die durch den Rücktritt entstandenen, nachgewiesenen Kosten zu erstatten. Eine Kostenerstattung durch GAD über den gesamten Auftragswert hinaus ist ausgeschlossen.

## § 5 Einsatzende, Schadensersatz

(1) Unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes ist gemeinsam vom Kunden und GAD (oder den jeweils legitimierten Personen) der tatsächliche Bestand und eventuell entstandene Schäden im Objekt festzustellen. Das Abnahmeprotokoll ist diesbezüglich auszufüllen und vom Kunden und Mitarbeiter zu unterzeichnen. Erlittene Schäden sind dort zu vermerken.

(2) Die Unterzeichnung schließt die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen aus, soweit es sich nicht um verdeckte Schäden handelt. Solche sind unverzüglich nach Kenntnisnahme GAD anzuzeigen und entsprechend zu belegen.

## § 6 Schadensregulierung

(1) Sollten durch schuldhaftes Verhalten der Mitarbeiter Schäden entstehen, so haftet GAD unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen ausschließlich im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebshaftpflichtversicherung bis zu einem Betrag von:

Personen- und Sachschäden	
pauschal zusammen	€ 1.500.000,-
Vermögensschäden	€ 50.000,-
Abhandenkommen bewachter Sachen	€ 15.000,-
Schlüsselschäden	€ 10.000,-
Bearbeitungsschäden	€ 10.000,-

## § 7 Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. Im Wege der Vertragsauslegung oder Umdeutung ist eine Regelung zu finden, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck, soweit gesetzlich zulässig, wirtschaftlich am nächsten kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neuss am Rhein.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Umseitige Vereinbarungen und diese AGB's habe ich gelesen, zur Kenntnis genommen und als Vertragsgrundlage anerkannt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein Teil hiervon dürfen von Dritten nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des VDHA e.V., soweit sie nicht Mitgliedsunternehmen des VDHA e.V. sind, verwendet, vervielfältigt oder anders in Umlauf gebracht werden. Der VDHA e.V. behält sich insofern ausdrücklich strafrechtliche und urheberrechtliche Schritte vor und wird die ihm entstandenen Schäden jedem gegenüber geltend machen, der gegen diese Bestimmungen verstößt.

VDHA e.V. Münster, 25.05.2003. Druck-Nr. NE / 5 / 250503